

Kreisblatt



für den

Kreis Westerburg.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerburg.

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Zeitungssprechnummer 28.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit dem wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 5 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerburg.

No. 42.

Freitag, den 6. April 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Öffentliche Bekanntmachung.

Die Musterung und Aushebung sämtlicher ungenutzten Mannschaften, welche am 8. September 1870 und später geboren sind und im Frieden oder während des Krieges die Entscheidung d. U. oder dauernd gar nicht- und arbeitsverwendungs unfähig oder dauernd arbeitsunbrauchbar „nicht zu kontrollieren“, erhalten haben. Desgleichen auch die ungedienten Mannschaften, die vor dem 8. September 1870 geboren und während des Krieges eine der vorstehend aufgeführten Entscheidung erhalten haben. (Bekanntmachung vom 2. 2. 17. u. 5. 3. 17, Kreisbl. Nr. 28 und 29).

Ferner die Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1898, sowie die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1897, 1896, 1895 und 1894 geboren, soweit sie nur als g. und a. v. befunden wurden und diejenigen sofern keine endgültige Entscheidung erhalten haben (bisher zurückgestellt).

Die Musterung und Aushebung der vorstehend genannten Mannschaften findet an den nachbenannten Tagen in Westerburg und zwar in der Gastwirtschaft „Zur schönen Aussicht“ (Büh. Jung, Oberstadt) statt.

Freitag, den 13. April 1917, vorm. 8 Uhr
die Bestellungspflichtigen aus den Gemeinden Arnshöfen, Berghahn, Bülheim, Brandscheid, Caden, Dahlen, Dillingen, Ehringhausen, Eisen, Elbingen, Elsoff, Emmerichshain, Geringhausen, Ewighausen, Gemünden, Gerhagen, Gierlenroth, Götteshausen, Goldhausen, Großholbach, Guckheim, Härtgen, Hahn, Halbs, Heilbergscheid, Hellenhahn-Sch., Hergenroth, Hirschbach, Homberg, Hülbingen, Hundsangen.

Samstag, den 14. April 1917, vorm. 8 Uhr
die Bestellungspflichtigen aus den Gemeinden Jerntraut, Kahlbach, Kälbingen, Kuhnshöfen, Mähren, Meudt, Mittelhofen, Nollberg, Renterhausen, Reunfichen, Reustadt, Niederahr, Niederbach, Niederroßbach, Niedersam, Nister-Mährendorf, Omborn, Oberahr, Oberbach, Oberhausen, Oberroßbach, Oberstall, Oberstall, Pottum, Pütschbach.

Montag, den 16. April 1917, vorm. 8 Uhr
die Bestellungspflichtigen aus den Gemeinden Rehe, Renz, Rothbach, Ruppach, Sainerholz, Schainscheid, Salz, Seel, Stahlhofen, Steinfrenz, Waigandshain, Wald, Walmerod, Weidenhahn, Wellersburg, Wengenroth, Westertroth, Westerburg, Westernohe, Willmerod, Winnen, Zehnhausen b. R. und Zehnhausen b. W.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel sind vom persönlichen Erscheinen im Musterungstermin befreit, wenn sie über das tatsächliche Bestehen ihrer Leiden **kreisärztliche Atteste** im Musterungstermin vorlegen.

Bei Geisteskrankheiten, sowie Epilepsie (Fallsucht) müssen 3 glaubwürdige Zeugen vernommen werden. Die Herren Bürgermeister müssen sich über die Glaubwürdigkeit der betr. Person äußern und die Verhandlungen vor dem Musterungstermin dem Königl. Landratsamt rechtzeitig einsenden oder im Musterungstermin vor der Musterung abgeben.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß auf die vom Landratsamt betroffenen Landsturmpflichtigen, nachdem der Aufruf ergangen ist, die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung finden, und daß die Aufgerufenen, insbesondere den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen sind.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die Bestellungspflichtigen ihrer Gemeinde durch mehrmalige

ortsübliche Bekanntmachung zu den Terminen zu laden und dafür zu sorgen, daß sie rechtzeitig zur Stelle sind. Sie selbst müssen bei der Musterung anwesend sein, oder, wenn durchaus notwendig, sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Pflichtigen ihres Ortes genau bekannt sind.

Außerdem sind die Gestellungspflichtigen noch darauf aufmerksam zu machen, daß sie das Musterungstermin nicht eher zu verlassen haben als bis sie im Besitze ihres Militärausweises sind.

Westerburg, den 4. April 1917.

Der Zivil-Vorsitzende
der Egl. Ersatz-Kommission des Kreises Westerburg.

Bekanntmachung.

Die nächste Viehabnahme an der Viehsammelstelle (Bahnhof Westerburg) findet wegen der Osterfeiertage erst am **Mittwoch, den 11. April 1917** statt.

Die Herren Viehhändler wollen für rechtzeitige Bestellung von Eisenbahnwagen besorgt sein.

Westerburg, den 4. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung der Bezirks-Fleischstelle steht eine starke Herabsetzung der Preise für Schlachtschweine zum 1. Mai 1917 bevor. Ein Anspruch des Viehhalters auf die Abnahme von Schlachtschweinen zu den jetzt geltenden Preisen besteht nur dann, wenn die Schlachtschweine **bis spätestens am 15. April 1917** dem Vertrauensmann Herrn Friedr. Schäfer, Westerburg oder durch Vermittlung eines Händlers **fest zum Kauf angeboten** sind.

Westerburg, den 4. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Kenntnis und wiederholten ortsüblichen Bekanntmachung.
Westerburg, den 4. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Abänderung

zu der Verordnung betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Verbrauch an Fleisch und Fleischwaren, abgedruckt im Kreisbl. Nr. 35 v. 20. März 1917.

Der bisherige Wortlaut des § 2 tritt außer Kraft. An seiner Stelle heißt es nunmehr:

Wurst, welche aus Fleisch, Eingeweiden und Blut besteht und ohne Verwendung von Streckungsmitteln hergestellt wird, ist mit dem vollen Gewicht auf die Fleischkarte anzurechnen.

Wurst, welche unter Verwendung von Streckungsmitteln (Semmeln, Grütze usw.) hergestellt wird, braucht nur zum halben Wert ihres Gewichtes auf die Fleischkarte angerechnet zu werden. Bloßer Wasser-Zusatz gilt nicht als Streckungsmittel.

Die Wurst ist mit der jetzt beginnenden wärmeren Jahreszeit je nach dem Bedürfnis durch Anröuchern haltbar zu machen.
Westerburg, den 4. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Die Herren Bürgermeister in deren Gemeinden sich in Betrieb befindliche Viehgereien befinden ersuche ich Vorstehendes den Herren Viehgermeistern sofort bekannt zu geben.
Westerburg, den 4. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die Berichterstattung bis 12. d. Ms. über die Zahl der in der Rugholzabfuhr seit 1. 4. 1917 tätig gewesenen Landwirt-

schaftlichen Gespanne und der dabei geleisteten Gespanntagerwerke wird erinnert. Fehlanzeige nicht erforderlich. (Verf. vom 26. 2. 1917 R. 1188, Kreisbl. Nr. 26).

Westerburg, den 5. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie wollen ungesäumt mit der Aufstellung der diesjährigen Impflisten auf Grund der von den Standesbeamten aufzustellenden Listen und Verzeichnisse beginnen. Die zur Aufstellung der Impflisten erforderlichen Formulare werden Ihnen in den ersten Tagen zugehen.

In die Impfliste (Formulare V) sind aufzunehmen:

1. alle in 1915 und früher geborenen Kinder, welche überhaupt noch nicht, oder nicht mit Erfolg geimpft worden sind.
2. alle im Jahre 1916 geborenen Kinder, soweit solche noch leben einschl. der Zugezogenen.
- In die Liste der Wiederimpflinge (Formular VI) sind einzutragen:
 3. alle im Jahre 1904 und früher geborenen und überhaupt oder noch nicht mit Erfolg wiedergeimpften Zöglinge öffentlicher oder Privatschulanstalten und
 4. die in 1905 geborenen Zöglinge solcher Anstalten.

Die unter pos. 1 und 3 erwähnten Impfpflichtigen sind aus den Duplikat-Impflisten der Vorjahre sorgfältig in die diesjährigen Listen zu übertragen und dabei in die Spalte „Bemerkungen“ der Grund der Uebertragung, ob ungeimpft geblieben oder ohne Erfolg geimpft, ersichtlich zu machen.

Alle aus anderen Gemeinden etwa zugezogenen impfpflichtigen Kinder sind in den Listen aufzunehmen. Verziehen einzelne in den Listen aufgeführte Impflinge in andere Gemeinden, so ist der Ortspolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes hiervon sofort Mitteilung zu machen, damit dort die Impfung rechtzeitig erfolgen kann. Das Geschehene ist den Spalten „Bemerkungen“ zu vermerken.

Werden gemäß § 13 des Gesetzes von den Vorstehern der Schulanstalten Schüler namhaft gemacht, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist, so sind dieselben ebenfalls in diesjährigen Listen aufzunehmen.

Die Originale der aufgestellten Listen (Formulare V und VI) sind auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu beschauen und spätestens den 1. Mai den Herren Impfsärzten zuzusenden. Die nach Aufstellung der Listen zugezogenen Impflinge sind den Herren Impfsärzten behufs Nachtragung in den Listen namhaft zu machen.

Die von den Herren Impfsärzten anberaumten Impftermine, die in nächster Zeit zu Ihrer Kenntnis kommen werden, rechtzeitig mehrmals auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, auch müssen die Eltern oder Pflegeeltern kurz vor dem Termin nochmals auf den Termin besonders aufmerksam gemacht werden.

Unbenommen bleibt es selbstredend den Eltern, ihre Kinder auch bei einem anderen Arzte als bei dem für die betriebsmündigen bestellten öffentlichen Impfsarzt impfen zu lassen.

Von den Ihnen zugehenden Verhaltensmaßregeln ein Exemplar den Eltern der Impflinge mindestens 8 Tage vor dem Impftermin behändigen zu lassen. Dem Impfschäft sind die Herren Bürgermeister oder deren Stellvertreter beizutreten und die nötige Schreibhilfe zu leisten, oder entsprechende Schreibhilfe bereit zu stellen.

Die von den Impfsärzten zur Impfung und Nachschau gesetzten Termine sind dem zuständigen Ortsschulinspektor rechtzeitig mitzuteilen, damit dieser einen Lehrer mit der Aufrechterhaltung der der Ordnung unter den Wiederimpfungen betrauen kann.

Wegen Reinigung der Impfkabine verweise ich mein Ausschreiben vom 3. Mai 1893, Nr. 36 des Amtsblattes von 1893, das Sie genau zu beachten haben.

Im Uebrigen mache ich auf die in der Nr. 11 des Amtsblattes von 1901, S. 92 abgedruckte Bekanntmachung Herrn Reg.-Präsidenten, insbesondere auf die Vorschriften, welche bei der Ausführung des Impfschäftes zu befolgen sind, aufmerksam und erwarte deren genaue Beachtung.

Die Herren Bürgermeister der Gemeinden, in welchen Herren Impfsärzte ihren Wohnsitz haben, wollen denselben vorbezeichnete Amtsblatt-Nummer zur Kenntnisnahme vorlegen und sie namentlich auf die Vorschriften, welche von den Gemeinden zu befolgen sind und auf die Grundsätze über den Bezug

Auf Dich kommt es an!

Sage nicht: Andere haben mehr Geld und verdienen
mehr als ich; die sollen Kriegsanleihe zeichnen!

Sage auch nicht: Was machen meine paar hundert
oder paar tausend Mark aus, da doch Millionen
gebraucht werden!

Und sage noch weniger: Ich habe schon bei früheren
Anleihen gezeichnet und damit meine Pflicht getan!

Auf jede Mark kommt es an!

Es ist wie bei der Nagelung unserer Kriegswahr-
zeichen; jeder einzelne der vielen tausend eisernten
Nagel ist winzig. Aber in ihrer Gesamtheit um-
fangen sie das Gebilde mit einem ehernen Panzer.
So muß auch unser deutsches Vaterland geschützt
und gesichert werden durch das freudige Geldopfer
der großen und der kleinen Sparer. Jetzt, in der
Stunde der Entscheidung, darf keiner
zögern und keiner fehlen!

Impfstoffes aufmerksam machen. Die Grundsätze sind im Regierungs-Ministerialblatt von 1907, Ziffer 214, Seite 133, nochmals veröffentlicht.

Sofort nach dem Impfgeschäft ist mir zu berichten, ob Strafanträge zu stellen waren und ob solche gestellt.

Schließlich mache ich noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß zur Aufstellung der Impflisten nur die Ihnen von hieraus zugesandten neuen Formulare verwendet werden dürfen. Die Formulare V und VI müssen von Ihnen, sowie von dem Impf- arzt und Formular VI außerdem noch von dem jeweiligen Schul- vorsteher unterschrieben werden, was bei der vorjährigen Impfung ebenfalls größtenteils unterblieben war, obgleich ich ausdrücklich darauf hingewiesen hatte.

Im Vorjahre sind mehrfach Klagen über beim Impfgeschäft vorgekommene Unregelmäßigkeiten bei mir erhoben worden, die darauf zurückzuführen waren, daß die Herren Bürgermeister sich um die Impfungen nicht genügend gekümmert hatten. Ich erwarte daher, daß Klagen dieser Art nicht wieder vorkommen.

Zum Schlusse weise ich noch darauf hin, daß Sie verpflichtet sind, die Ihnen zugehenden Nachrichten über Impfschädigungen unverzüglich dem Herren Kreisarzt mitzuteilen.

Die Impflisten vom Bezirke des Herrn Kreisarztes Dr. Bachnio sind dem Herrn Dr. Jnhülßen und die des Herrn Dr. Schmidt, Rennerod an den Herren Dr. Cumerichenhain zu senden. Westerbürg, den 3. April 1917.

Der Landrat.

Bekanntmachung

Nr. Pa. 123/3. 17. R. H. M.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rohdachpappen und Dachpappen aller Arten.

Vom 5. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Rgl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 4. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter hergestellten Rohdachpappen, Leerdachpappen und teerfreie Dachpappen jeder Art und Stärke.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Bornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubt gilt bereits das Zerschneiden der beschlagnahmten Gegenstände.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn- tausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft, laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
 2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
 3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- *) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich un- vollständige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Mo- naten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Verurteilte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände in folgenden Fällen erlaubt:

1. zur Erfüllung eines Auftrags des königlichen Ingenieur- Komitees;
2. zur Erfüllung derjenigen Aufträge aus am Stichtage (§ 8) vorhandenen Vorräten, welche bis zum 5. April 1917 von einer staatlichen oder kommunalen Behörde erteilt waren, vorausgesetzt, daß auch alle auf diese Lieferungen bezüglich Zwischen- und Unterverträge bis zum 5. April 1917 abge- schlossen worden sind;
3. auf Grund eines Freigabescheins.

Bordrude der Freigabescheine sind von dem Kriegsausschuß der Rohpappen- und Dachpappenindustrie, Berlin NW, Doro- theenstraße 31, anzufordern, von dem Bauherrn für jeden Bau besonders in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und an den Kriegsausschuß der Rohpappen- und Dachpapierindustrie einzu- senden.

Die Entscheidung auf den gestellten Antrag erfolgt durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegs- ministeriums.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. Die Verarbeitung von Rohdachpappen zu Dachpappen;
2. Die Verarbeitung derjenigen Mengen, deren Veräußerung und Lieferung gemäß § 4 gestattet ist;
3. den Selbstverarbeitern und Selbstverbrauchern die einmalige Verarbeitung einer Gesamtmenge von je 2000 qm Roh- dachpappe und Dachpappe aus den eigenen Vorräten.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer monatlichen Meldepflicht, sobald und so- lange die Vorräte eines Meldepflichtigen (§ 7) die zur einmaligen Verarbeitung freigegebenen Mengen (§ 5 Ziffer 3) übersteigen.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handels- betriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder ver- kaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegen- stände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Ver- bände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Ge- wahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhal- ter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 5. April 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Be- stand, bei den späteren Meldungen der am Beginn des zehnten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Be- stand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die späteren Meldungen sind bis zum zwanzigsten Tage eines jeden Monats an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstraße 10, zu erstatten.

§ 9.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion Bst. (Bordruckverwal- tung) unter Angabe der Bordrucksnummer Bst. 1274 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Melde- scheine ist mit deutlicher Unter- schrift und mit genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte ein und desselben Eigentümers oder ein und derselben Lagerstelle gemel- det werden.

Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung be- nutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme.“
Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäfts- papieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat ein Lagerbuch zu führen,

aus dem jede Verringerung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11.

Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. Dachpappen, welche sich im Besitze oder Eigentum des kgl. Ingenieur Komitees befinden;
2. im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Dachpappen und Rohdachpappen;
3. die Dachpappen und Rohdachpappen, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zur Verwendung für einen Bau bereits auf der zugehörigen Baustelle lagerten;
4. die nach dem 5. April 1917 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführten Dachpappen und Rohdachpappen. Die besetzten feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Im übrigen sind Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dieser Bekanntmachung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme.“

zu versehen.

Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 6 bis 10 betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme.“

zu versehen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. April 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 5. April 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee-korps.

Durch Uebernahme einer Vertretung zum Vertrieb eines vollswirtschaftl., ges. gesch. Präparats können sich rührige angesehene Herren eine

gute Existenz

gründen. Erforderl. Kapital für Lager ca. M. 1000.—. Neben höh. Prov. wird ein monatl. Zuschuß von M. 150.— gewährt. Angeb. unt. H. 1. 14481 an Haasenstein & Vogler, Frankfurt a. M.

Zentrifugen.

Ich habe die Vertretung einer erstklassigen Marke übernommen.

Halte hier Lager und kann jede Größe sofort liefern. Bitte um Besichtigung.

Aug. Brees, Küfermeister
Westerburg.

Geldpostschachteln

sind zu haben bei

P. Kaesberger.

Gesang- u. Gebetbücher

in grosser Auswahl, empfiehlt

P. Kaesberger, Westerburg.

Berliner Rote Kreuz- Geld-Lose

zum Besten des preuss. Landesvereins v. Roten Kreuz
à Mk. 3,50 17851 Geldgewinne
Ziehung 16. bis 20. April
17851 Geldgewinne v. **600000 Mk.**
Hauptgewinn **100000 50000**
30000, 20000 Mk.
Nur bares Geld!

Königsberger Lose

à 1 Mk. 3397 Gewinne
Ziehung am 11. April
(Porto 15 Pf., jede Liste 20 Pfg.
versendet Glücks-Kollekte
Heinr. Deecke, Kreuznach.

Suche braven, gesunden und kräftigen

Lehrling.

Frz. Karl Hagen,
Montabaur.
Herren-Confections-Geschäft.

Zeichnungen

auf die 6. Kriegsanleihe

werden von uns entgegengenommen.
Wir geben auf Wunsch Spareinlagen für Zeichnungen frei, wenn dieselben bei uns erfolgen.

Kreis-Sparkasse des Kreises Westerburg

Der Kriegsausschuss für Oele und Fette, Berlin, schliesst

Anbauverträge für Sommerölsaaten

Sommerrüben, Leindotter, Mohu. S.

Ausser lohnenden Abnahmepreisen werden Flächenzulagen gewährt. In Bezug von Ammoniak für die Anbau wird vermittelt.

Näheres durch die unterzeichneten Kommissarien des Kriegsausschusses

Central-Ein- u. Verkaufsgenossensch. Landw. Zentral-Darlehnskasse für den Regierungsbezirk Wiesbaden für Deutschland
G. m. b. H., Wiesbaden. Filiale Frankfurt a. M.

Alle unter Berücksichtigung der Bundesratsverordnung vom 22. März der Abrechnungspflicht unterliegenden Mengen Hülsenfrüchte sind unverzüglich an das **Reichsheilighaus Lagerhaus** Camberg i. Nassau abzuliefern. Bezahlung erfolgt sofort nach Eingang der Ware.

Landw. Zentral-Darlehnskasse für Deutschland
Filiale Frankfurt a. M.

Oberkommissionär der Reichshülfsenfruchtstelle.

Holz-Versteigerung.

Mittwoch, den 11. April d. Js.

Vormittags 10 Uhr

kommen im Gemeindewald Gundsangen, Distrikt Buch 60 Fstmr. Tannen-Bau- und Wertholzstämmen und

Donnerstag, den 12. April,

Mittags 12 Uhr

im Distrikt Ameisenholz 18,000 Stück Stodwellen zur Versteigerung. Das Holz liegt an einer guten Abfuhrstraße Thalheim-Werth.

Gundsangen, den 4. April 1917.

Der Bürgermeister
Tripp.

Holz-Versteigerung.

Dienstag, den 10. April,

Nachmittags 2 Uhr

anfangend, werden im hiesigen Gemeindewald 15 Stück Eichenstämmen, für Wagner geeignet, 285 Rmtr. Buchenscheit- und Knüppelholz, 1100 Stück Buchen-Wellen, 50 Haufen Buchen-Reisig öffentlich versteigert.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um geortübliche Bekanntmachung ersucht.

Görgeshausen, den 4. April 1917.

Der Bürgermeister
Speier.